

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: A 2 S 372/96
2 A 396/95 - MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der Staatsangehörigen der demokratischen Republik Kong

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Eingegangen

21. JULI 2005

Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

Kläger, der Kläger zu 2
zugleich Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann (Az: 442/95C28),
Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des
Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Az: B 1960876-246),
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

w e g e n

Asyls und Aufenthaltsbeendigung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am 14.
Juli 2005 durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Franzkowiak als Vorsitzenden,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Geiger und die Richterin am Oberverwal-
tungsgericht Blaurock für Recht erkannt:

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangele-
genheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts
Magdeburg vom 1. Juli 1996 - 2 A 396/95 - wird zurück-
gewiesen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 1.000,00 € (eintausend Euro) abwenden, wenn nicht der Kläger zu 2 vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die im Jahre 1961 geborene Klägerin zu 1 und ihr Sohn, der am 1994 geborene Kläger zu 2, sind Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo (ehemals Zaire). Sie reisten eigenen Angaben zufolge am 13.03.1995 auf dem Landweg nach Deutschland ein und beantragten am 15.03.1995 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Beklagte lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 29.09.1995, auf den Bezug genommen wird, ab, verneinte die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG und drohte die Abschiebung nach Zaire an.

Auf die von den Klägern erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Magdeburg durch Urteil vom 01.07.1996 - 2 A 396/95 MD -, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen wird, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich einer etwaigen Abschiebung nach Zaire vorliegen, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Soweit der Klage stattgegeben worden ist, beruht das Urteil im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Der Klägerin zu 1 drohe als engagierte Vertreterin der UDPS aufgrund ihrer glaubhaft geschilderten Aktivitäten für diese Partei im Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Gleiches gelte für den Kläger zu 2, der angesichts der Aktivitäten seiner Mutter ebenfalls akut gefährdet sei, von Regierungssoldaten verfolgt zu werden.

Gegen das ihm am 05.08.1996 zugestellte Urteil hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten am 14.08.1996 die Zulassung der Berufung beantragt, soweit darin bezüglich des Klägers zu 2 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

festgestellt wird. Zur Begründung hat er vorgebracht, das Verwaltungsgericht gehe, da der Kläger zu 2 keine eigenen Asylgründe geltend gemacht habe, zu Unrecht von einer Verfolgungsbetroffenheit durch Sippenhaft aus. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 12.09.1997 insoweit zugelassen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt (sinngemäß),

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen, soweit der Kläger zu 2 die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 des Aufenthaltsgesetzes (früher §§ 51 Abs. 1 und 53 des Ausländergesetzes) begehrt.

Der Kläger zu 2 beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor: Auch nach dem zwischenzeitlichen Sturz des Mobutu-Regimes bestehe weiterhin die Gefahr politischer Verfolgung, da die nunmehr neuen Machthaber massiv gegen die bisherige demokratische Opposition vorgehen.

Die Beklagte hat sich zur Sache nicht geäußert.

Der Senat hat die Absicht, über die Berufung durch Beschluss zu entscheiden, angekündigt und die Beteiligten angehört. Insoweit wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Vorbringen der Beteiligten und auf die Gerichtsakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Senat entscheidet über die Berufung durch Beschluss nach § 130a Satz 1 VwGO, weil er einstimmig zu dem in der Beschlussformel niedergelegten Ergebnis gelangt und bei geklärtem Sachverhalt keine mündliche Verhandlung für erforderlich hält; die Be-

stimmung des allgemeinen Prozessrechts ist mangels entgegenstehender Vorschriften in vollem Umfang auch im Asylverfahren anwendbar (OVG LSA, Beschl. v. 09.09.1999 - A 2 S 183/98 -). Die Anhörungsrechte der Beteiligten (§§ 130a Satz 2; 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO) sind gewahrt.

Gegenstand der Berufung ist auf Grund der durch den Senatsbeschluss vom 12.09.1997 eingeschränkten Zulassung nur noch das Vorliegen von Abschiebungshindernissen beim Kläger zu 2 nach den Vorschriften des § 60 Abs. 1 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – vom 30.07.2004 (BGBl I 1950), die an die Stelle der Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1, 53 des Ausländergesetzes – AuslG –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2002 [BGBl I 361 <368>] getreten sind. Die übrigen Gegenstände des Asylrechtsstreits (Asylanerkennung und Feststellung eines Abschiebungshindernisses bei der Klägerin zu 1) sind, da insoweit keine Rechtsmittel eingelegt wurden, rechtskräftig beschieden.

1. Die Berufung ist zulässig, insbesondere musste der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten die zugelassene Berufung nicht begründen. Zwar verlangt der durch das Sechste Gesetz zur Änderung der VwGO vom 01.11.1996 (BGBl I 1526) - 6. VwGOÄndG - eingeführte und am 01.01.1997 in Kraft getretene § 124a Abs. 3 Satz 1 VwGO (nunmehr § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO), der auch im asylrechtlichen Verfahren gilt (BVerwG, Urf. v. 30.06.1998 - BVerwG 9 C 6.98 -, BVerwGE 107, 117), dass die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen ist. Nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des 6. VwGOÄndG richtet sich die Zulässigkeit der Berufungen aber nach dem bis zum 31.12.1996 geltenden Recht, wenn - wie hier - vor dem 01.01.1997 die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist. § 124 Abs. 3 Satz 2 VwGO in der bis zum In-Kraft-Treten des 6. VwGOÄndG geltenden Fassung bestimmte indes nur, dass die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel in der Berufung angegeben werden sollten. Das Ausbleiben einer Berufungsbegründung hatte dagegen keine für den Berufungsführer nachteiligen Folgen (vgl. BVerwG, Urf. v. 30.06.1998, a. a. O.).

2. Die Berufung ist aber nicht begründet.

org *Sonderfall* 5

der Flüchtlingsrat
NRW

2.1. Entgegen der Auffassung des Bundesbeauftragten fehlt dem Kläger zu 2 auch dann nicht das Rechtsschutzinteresse für die Fortführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, wenn er „untergetaucht“ sein sollte.

Zwar kann ein „Untertauchen“ des Asylsuchenden ein Anzeichen dafür sein, dass dessen Rechtsschutzinteresse weggefallen ist; der Wegfall einer Zulässigkeitsvoraussetzung für Klage oder Rechtsmittel kann für den Asylsuchenden aber nur dann zum Prozessverlust führen, wenn er Kläger oder Rechtsmittelführer ist (BVerwG, Ur. v. 06.08.1996 - BVerwG 9 C 169/95 -, BVerwGE 101, 323). Dass die Kläger unbekanntes Aufenthalts sind, rechtfertigt für sich allein im Übrigen auch nicht den Schluss, sie hegten die behauptete Verfolgungsfurcht in Wahrheit nicht und seien schon deshalb nicht asylberechtigt (BVerwG, Ur. v. 06.08.1996, a. a. O.).

2.2. Der Kläger zu 2 hat auch einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Für die Beurteilung der Frage einer Asylberechtigung kommt es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Tatsachengerichts an (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.10.1989 - BVerwG 9 C 58.88 -, NVwZ 1990, 654); denn bei der Beurteilung eines Asylbegehrens ist allein maßgeblicher Gesichtspunkt, ob eine „gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit“ vorliegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. -, BVerfGE 54, 341). Entsprechendes gilt für die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist, darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl II 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind. Ob beim Kläger zu 2 diese Voraussetzungen vorliegen, kann dahinstehen; denn für eine positive Feststellung genügt, dass bei der Klägerin zu 1, der Mutter des Klägers, unanfechtbar die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 AuslG, 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurden.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVG – i. d. F. d. Bek. v. 27.07.1993 (BGBl I 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I 718 [834]), wird das im Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjährige ledige Kind eines

Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Nach der seit dem 01.01.2005 in Kraft getretenen Neuregelung des § 26 Abs. 4 AsylVfG gelten diese Vorschriften über das sogenannte „Familienasyl“ nunmehr auch für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG entsprechend; an die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für das Kind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von „Familienabschiebungsschutz“ liegen vor, da bei der Klägerin zu 1 unanfechtbar die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden sind und dem Anspruch des Klägers zu 2 nicht entgegen gehalten werden kann, diese Feststellung sei zu widerrufen oder zurückzunehmen.

Dabei kann dahinstehen, ob die Gewährung von „Familienasyl“ oder „Familienabschiebungsschutz“ erst dann versagt werden kann, wenn der Leiter des Bundesamts eine Entscheidung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG über den Widerruf oder die Rücknahme der Asylberechtigung oder der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG getroffen oder zumindest ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet hat (so VGH BW, Beschl. v. 12.01.1993 - A 14 S 1175/91 -, ESVGH 43, 157, Hailbronner, Ausländerrecht, § 26 AsylVfG RdNr. 26; Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., § 26 AsylVfG RdNr. 8) oder ob bereits das Vorliegen eines Widerrufs- oder Rücknahmegrundes die Gewährung von „Familienasyl“ oder „Familienabschiebungsschutz“ ausschließt (so HessVGH, Urt. v. 10.02.2005 - 8 UE 280/02.A - Juris; NdsOVG, Beschl. v. 01.03.2001 - 8 L 1117/99 - DVBl. 2001, 672; OVG RP, Urt. v. 23.11.2000 - 12 A 11485/00 -, NVwZ-RR 2001, 34;1 OVG NW, Beschl. v. 02.07.2001 - 14 A 2621/01.A - Juris); denn Widerrufs- oder Rücknahmegründe sind nicht ersichtlich.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigten und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Ist die Anerkennung erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm bevorstehend befürchten musste, so können die Anerkennungsvoraussetzungen allerdings nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung sicher ist; der Widerrufstatbestand ist nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hin-

reichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urt. v. 02.07.1992 - BVerwG 9 C 3.92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1); denn es widerspräche dem humanitären Charakter des Asyls, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden; deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980. a. a. O., S. 360 f.; BVerwG, Urt. v. 24.11. 1992, a. a. O.).

Nach den Feststellungen in dem insoweit unanfechtbaren Urteil des Verwaltungsgerichts hat die Klägerin zu 1 in ihrem Heimatland wegen ihrer engagierten Tätigkeit für die UDPS (Union pour la Démocratie et pour le Progrès Social) unter dem Regime des ehemaligen Präsidenten Mobutu politische Verfolgung erlitten. Trotz des inzwischen eingetretenen Machtwechsels in der Demokratischen Republik Kongo kann nach derzeitiger Erkenntnislage eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen gegenüber der Klägerin zu 1 nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (AA) vom 28.05.2004 ist die UDPS wegen ihrer klaren Konfrontationshaltung gegenüber einer Übergangsregierung und ihrer Weigerung, mit den bestehenden Strukturen zusammen zu arbeiten, nicht an der Regierungsbildung beteiligt worden. Als einflussreichste Oppositionspartei sei die UDPS am häufigsten Repressionen ausgesetzt gewesen. Sie habe keinen Antrag auf Registrierung als Partei gestellt und befinde sich nach strikter Auslegung des Parteiengesetzes in der Illegalität, was von der Regierung als Begründung von Repressionen gegen die Aktivitäten der Partei genutzt werde. Der aus dem südafrikanischen Exil zurückgekehrte Parteiführer Etienne Tshisekedi werde zudem wegen seines Arrangements mit den ehemaligen Rebellen des RCD-Goma in der „Alliance pour la Sauvegarde du Dialogue intercongolais“ (ASDI) und nicht dementierter Berichte über die Gründung eines bewaffneten Flügels kritisiert. Zwar ziehe die einfache Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei in der Regel keine Repressionsmaßnahmen nach sich; dagegen drohten Aktivisten, die sich zumeist an nicht genehmigten öffentlichen Kundgebungen beteiligten und als Wortführer auffielen, weiterhin vor allem vorübergehende, willkürliche Inhaftierungen, bei denen die Betroffenen auch körperlich misshandelt werden könnten. Regelmäßig würden aktive Regimegegner oder Personen, die dafür gehalten würden, willkürlich verhaftet.

Der UNHCR berichtet in seinem Gutachten vom 09.11.2003 an das VG München, die UDPS, die die Übergangsregierung nicht anerkenne, werde verstärkt als destabilisierender Faktor eingeschätzt. Sie habe am 23.05.2003 die Bevölkerung dazu aufgerufen, daran mitzuwirken, dass eine Verletzung der Verfassung durch Präsident Kabila festgestellt und eine echte Demokratisierung des Landes eingeleitet werde. Ihr werde auch vorgeworfen, die nationalen Vorschriften für Parteien zu missachten. Ein jüngeres Beispiel für Übergriffe gegen die zivile Opposition sei das Auseinandertreiben der Anhänger von Etienne Tshisekedi, die sich aus Anlass einer Messe zum Jahrestag seiner damaligen Wahl zum Premierminister durch die Nationalkonferenz versammelt hätten. In Folge eines Übergriffs bewaffneter Einheiten auf UDPS-Anhänger in Matonge/Kinshasa am 16.08.2003 sei ein Anhänger an einem Schädeltrauma verstorben.

Auch Rücknahmegründe nach § 73 Abs. 2 AsylVfG sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG; die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und über die Abwendungsbefugnis ergeben sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11; 711 ZPO.

Der Senat lässt die Revision nicht zu, weil aus Anlass dieses Falls keine weitere Klärung grundsätzlicher Fragen des Bundesrechts oder des Verwaltungsverfahrensrechts zu erwarten ist (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der Senat von keiner Entscheidung im Instanzenzug abweicht (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und Verfahrensfehler nicht ersichtlich sind (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nicht-Zulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67 A, 39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des